

## **Entgeltordnung für die Überlassung der „Erzgebirgshalle“ in der Stadt Löbnitz**

**Der Stadtrat der Stadt Löbnitz hat auf seiner Sitzung am 02.05.2007 folgende Entgeltordnung für die Überlassung der „Erzgebirgshalle“ in der Stadt Löbnitz erlassen:**

### **§ 1**

#### **Grundsätzliches**

Die Stadt Löbnitz erhebt für die Überlassung der „Erzgebirgshalle“ in der Stadt Löbnitz Entgelte.

### **§ 2**

#### **Benutzungsentgelt**

(1) Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach Tarifen. Die Betragshöhe je Tarifgruppe ist in der Anlage zu dieser Entgeltordnung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

(2) Tarif A gilt:

bei Veranstaltungen oder Benutzungen von Kinder- und Jugendgruppen bis 18 Jahre (bei Mischgruppen mind. 75% Anteil Kinder und Jugendliche), die gemeindlichen, politischen, kulturellen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen und kein Eintrittsgeld für Besucher erhoben wird.

Tarif B gilt:

bei Veranstaltungen nach Tarif A für erwachsene Nutzer (bei Mischgruppen weniger wie 75% Anteil Kinder und Jugendliche)

Tarif C gilt:

für gewerbliche oder private Benutzungen oder Nutzer sowie alle sonstigen Benutzungen oder Nutzer, die nicht unter die Tarife A oder B fallen.

Kultur- und Sportvereine aus der Stadt Löbnitz und Aue erhalten im Trainingsbetrieb in den Tarifen A und B eine Ermäßigung in Höhe von 50%.

(3) Generell wird eine Mindestentgelt von 5,00 € pro Mietvertrag erhoben.

(4) Neben dem Benutzungsentgelt in Form der Tarife entsprechend Abs. 1 sind vom Nutzer alle Kosten für weitere Aufwendungen die veranstaltungsbedingt anfallen und nicht ausdrücklich von der Stadt Löbnitz übernommen werden, zu tragen.

weitere Aufwendungen sind u. a. (nicht abschließend):

- Platzauf- und -abbau (Bestuhlung, Tribüne, u. ä.)
- Kosten für Zusatzreinigung die aufgrund eines erhöhten Bedarfs angefallen sind
- Gesprächsgebühren für die Nutzung der Telefonanlage
- Brandschutzwachen
- Sanitätsdienste
- Bewachungsdienste
- weitere externe Kosten, die aufgrund der Veranstaltung entstanden sind

(5) Bleibt der Nutzer mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand, so kann die Stadt Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.

(6) Die Entgelte werden inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Zahlungspflicht**

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Inanspruchnahme der Erzgebirgshalle. Die Entgelte werden am Tag der Nutzung fällig.
- (2) Bei Nutzungen über mehrere Tage oder wiederkehrenden Nutzungen über einen längeren Zeitraum sind die Entgelte für den jeweils vereinbarten Zeitraum im Voraus zu entrichten. Bei Nutzungen über einen längeren Zeitraum wird das Entgelt nach Monaten erhoben. Dieses Benutzungsentgelt ist für den jeweiligen Monat am 3. Werktag des Monats fällig.
- (3) Die Stadt kann bei einzelnen Nutzungen eine Vorauszahlung des Entgeltes verlangen. Ein entsprechender Nachweis der Einzahlung ist vor dem Betreten der Erzgebirgshalle vorzuweisen.
- (4) Werden Nutzungszeiten überzogen bzw. die Nutzung auf andere Räume ausgedehnt, die über den gültigen Mietvertrag hinausgehen, erfolgt eine Nachberechnung.

### **§ 4**

#### **Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist der Antragsteller.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Befreiungen vom Entgelt**

Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung werden nicht erhoben bei Benutzungen oder Veranstaltungen der Stadt Löbnitz sowie auf die im Stadtgebiet befindlichen Kindertagesstätten freier Träger.

### **§ 6**

#### **Ausnahmen von der Erhebung der Benutzungsentgelte**

- (1) In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister der Stadt Löbnitz Ausnahmen von § 2 dieser Entgeltordnung zulassen.
- (2) Für die abzuschließende einzelvertragliche Vereinbarung mit dem EHV Aue erfolgt auch eine gesonderte Regelung zum Entgelt.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1.8.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 05.03.1997 außer Kraft.

Löbnitz, den 03.05.2007

Gotthard Troll  
Bürgermeister

Siegel

**Anlage 1 zur Entgeltordnung der Stadt Löbnitz für die Überlassung der „Erzgebirgshalle“**

**Tarife für die Benutzungsentgelte pro Stunde**

Nr.	Raum	Größe in qm	Tarif A	Tarif B	Tarif C
1	Hallendrittel	405	3,00 €	7,00 €	46,00 €
2	Dreifachsporthalle	1.215	7,00 €	21,00 €	138,00 €
3	Unterrichtsraum	105	1,00 €	2,00 €	12,00 €
4	Kegelbahn (2 Bahnen)	275	1,00 €	3,00 €	16,00 €
5	Foyer	300	2,00 €	6,00 €	34,00 €
6	Kraftsportraum	50	1,00 €	2,00 €	6,00 €
7	Gesamthalle für 4 h	ca. 3500	44,00 €	130,00 €	861,00 €

Alle Preise beinhalten die Mehrwertsteuer.

Für die lfd. Nr. 7 bezieht sich das Entgelt auf die Mindestnutzungsdauer von mindestens 4 h.

Generell wird eine Mindestentgelt von 5,00 € pro Mietvertrag erhoben.